

Pflichtenheft für

den/die zahnmedizinischen oder zahnmedizinische Prophylaxe-AssistentIn

2000

für den/die zahnmedizinschen oder zahnmedizinische Prophylaxe-AssistentIn

1

١.

Einleitung

Die Einwohnergemeinde Trimbach beschäftigt einen nebenamtlichen zahnmedizinischen oder eine nebenamtliche zahnmedizinische Prophylaxe-AssistentIn.

II.

Aufgabenbereich und Stellenziel

Sie hat im Sinne einer möglichst frühzeitigen Prophylaxe gegen den Zahnverfall und die Paradontitis der schulpflichtigen Jugend und den Kindergarten-SchülerInnen stufengemäss Instruktionen über Mundhygiene zu erteilen und Lehrerschaft und Eltern über geeignete Massnahmen zu beraten.

III.

Spezielle Aufgaben und Verantwortungen

Ihr obliegen insbesondere:

A Prophylaktische Tätigkeit

- 1. Die stufengemässe Aufklärung über Ernährungsschäden und schlechte Gewohnheiten.
- 2. Die Demonstration und Instruktion der Zahnreinigung und die Kontrolle mittels geeigneten Methoden.
- 3. Das kollektive Fluor-Einbürsten in den Klassen vom Kindergarten bis zum 4. Schuljahr/mind. 5 aber max. 6mal pro Jahr.
- 4. Die psychologische Vorbereitung der Kindergarten- und Unterstufen-SchülerInnen auf die Behandlung.
- 5. Zusammenarbeit mit/und Beratung der Lehrerschaft zu Themen der Mundhygiene und Ernährung.

B Administrative Tätigkeit

- 1. Die Führung der Kontrollbogen und einer Statistik.
- 2. Die jährliche schriftliche Berichterstattung an die Schulkommission.

C Prophylaktische Tätigkeit

- 1. Sie kann zu weiteren prophylaktischen und, wenn es die vorstehend genannten Aufgaben erlauben, administrativen Arbeiten beigezogen werden.
- Die Organisation der prophylaktischen Massnahmen ist je nach Eignung des Schulhauses und des Alters der Schüler – im Klassenverband oder in Gruppen zu treffen, wobei die Lehrerschaft verpflichtet ist, den/die zahnmedizinischen/zahnmedizinische Prophylaxe-AssistentIn bei der Organisation und bei der Aufsicht zu unterstützen.
- Der Zeitplan wird nach Rücksprache mit der Lehrerschaft aufgestellt, wobei auf die Bedürfnisse des Schulbetriebs gebührend Rücksicht zu nehmen ist.
- 4. Vom Kindergarten bis zur 4. Klasse sind pro Jahr 5 max. 6 Kontrollen durchzuführen.
- 5. Der/die zahnmedizinische Prophylaxe-AssistentIn ist der Schulkommission unterstellt.

Rechte, Pflichten und Gehalt richten sich nach der DGO.

Das vorliegende Pflichtenheft ersetzt das Pflichtenheft der Schulzahnpflegerin aus dem Jahre 1976.

Von der Schulkommission beschlossen am 14. Dezember 1999.

Vom Gemeinderat beschlossen und genehmigt am 18. Januar 2000.

Namens des Gemeinderates Trimbach

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

M. Straumann E. Kunz